



Einwohnergemeinde
Leissigen

Tagesschulverordnung (TSV)

Inkraftsetzung per 1. September 2011

Version gültig ab 1. August 2026

Der Gemeinderat Leissigen erlässt, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Leissigen vom 1. Januar 2019¹ folgende

Tagesschulverordnung

1. Grundlagen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Ausgestaltung des Tagesschulangebots der Gemeinde Leissigen. ² Die Verordnung regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.
------------	--

2. Angebot

Zweck	Art. 2 Die Kinder inklusive Kindergartenkinder werden ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss dieser Verordnung betreut.
Begriff	Art. 3 ¹ Das Tagesschulangebot ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist es mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für die Kinder ausgestattet. ² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungsmodule gemäss Artikel 5, welche aufgrund der Anmeldung je einzeln bezogen werden können, sofern das Angebot durchgeführt wird. Die Gebühr wird auf der Basis der Betreuungsstunden festgelegt und erhoben.
Umfang und Inhalte	Art. 4 ¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder, welche die Schule in Leissigen besuchen, am Morgen bis Unterrichtsbeginn, während der Mittagspause, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen. ² Die Betreuung wird für die Dauer eines Schuljahrs während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien und an Feiertagen ist das Tagesschulangebot geschlossen. ³ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

¹ Änderung vom 28. November 2022

Betreuungsmodule	Art. 5 ¹ Das Tagesschulangebot umfasst folgende Module: a) Morgenbetreuung vor Unterrichtsbeginn b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung c) Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen d) ²
Betreuungsgruppen	Art. 6 ¹ Die Durchführung eines Betreuungsmoduls erfolgt ab fünf³ angemeldeten Kindern. ² Der Betreuungsschlüssel (Anzahl Betreuer pro Kind) ist in der kantonalen Tagesschulverordnung geregelt. ³ Kann ein Betreuungsmodul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.
Befristeter Testbetrieb	Art. 7 ¹ In der Zeit zwischen dem 1. August 2023 bis 31. Juli 2026 wird ein Tagesschultestbetrieb durchgeführt. Während dieser Zeitspanne liegt die Durchführung der Module im Ermessen des Gemeinderats. Module können somit auch durchgeführt werden, wenn weniger als zehn Anmeldungen vorliegen. ⁴

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde	Art. 8 Das Team Tagesschule wird durch die Leitung Tagesschule ⁵ gestellt.
--------------------	--

4. Personelles

Grundsätze	Art. 9 ¹ Die pädagogisch und sozialpädagogisch ⁶ ausgebildeten Betreuungspersonen werden, sofern sie über eine Anstellung bei einer Volksschule im Kanton verfügen ⁷ , nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) angestellt.
------------	--

² Änderung vom 28. November 2022 (Löschung "Hausaufgabenbetreuung")

³ Änderung vom 15. September 2025 (Änderung)

⁴ Änderung vom 28. November 2022 (Neuer Artikel)

⁵ Änderung vom 28. November 2022

⁶ Änderung vom 26. Februar 2024 (Ergänzung "und sozialpädagogisch")

⁷ Änderung vom 15. September 2025 (Ergänzung "sofern sie über eine Anstellung bei einer Volksschule im Kanton Bern verfügen")

² Die pädagogisch und sozialpädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen ohne Anstellung bei einer Volksschule im Kanton Bern werden nach den Bestimmungen des Personalreglements Leissigen angestellt. ⁸

³ Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische⁹ Ausbildung werden nach den Bestimmungen des Personalreglements Leissigen angestellt.

⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Teams der Tagesschule werden in separaten Stellenbeschrieben geregelt.

⁵ Die Arbeitsrapporte der Betreuungspersonen sind durch die Leitung Tagesschule zu visieren. Die Arbeitsrapporte der Leitung Tagesschule sind durch das Präsidium der Schulkommission zu visieren.

5. Aufnahme- und Kündigungsmodalitäten für Betreuungsplätze

Bedarfserhebung	Art. 10 Der Bedarf am Tagesschulangebot wird jährlich erhoben. Die Bedarfserhebung findet im ersten Quartal des Kalenderjahrs für das folgende Schuljahr statt.
Aufnahme	Art. 11 ¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. ² Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungsmodule gemäss Artikel 5.
Ausnahmen	Art. 12 Anmeldungen können in begründeten Fällen auch im Verlauf des Jahres berücksichtigt werden ¹⁰ . Über Ausnahmen entscheidet die Leitung Tagesschule ¹¹ .
Austritt	Art. 13 Kündigungen sind nur per Ende des Schuljahres möglich. In begründeten Fällen ist ein Austritt im Verlauf des Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung Tagesschule ¹² .

6. Organisation

⁸ Änderung vom 15. September 2025 (Neuer Absatz)

⁹ Änderung vom 26. Februar 2024 (Ergänzung "oder sozialpädagogische")

¹⁰ Änderung vom 26. Februar 2024 (Streichung "wenn sie sich auf Betreuungsmodule beziehen, in denen noch genügend Kapazität verfügbar ist")

¹¹ Änderung vom 28. November 2022

¹² Änderung vom 28. November 2022

Aufsicht und Verantwortung	Art. 14 Das Tagesschulangebot liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderats. Die Aufsicht obliegt der Schulkommission.
Versicherung	Art. 15 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. ² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern. ³ Das Tagesschulangebot haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände. ⁴ Auf dem Hin- und Rückweg zum Standort des Tagesschulangebots, stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
Betriebsführung	Art. 16 ¹ Das Team Tagesschule wird durch die Leitung Tagesschule geführt. ² Die Leitung Tagesschule gewährleistet die Vernetzung mit den Betreuungspersonen, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.
Betreuung	Art. 17 ¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind Lehrpersonen der Volksschule Leissigen¹³ oder Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung. ² Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.
Administration	Art. 18 ¹ Administrativ wird die Leitung Tagesschule durch die Gemeindeverwaltung Leissigen unterstützt. ² Die Gemeindeverwaltung¹⁴ erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tageschulleitung und ist für das Inkasso und die Abrechnung mit dem Kanton zuständig.

7. Gebühren

Gebührenpflicht	Art. 19 ¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung. ² Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.¹⁵
-----------------	--

¹³ Änderung vom 15. September 2025 (Löschung "Leissigen")

¹⁴ Änderung vom 28. November 2022

¹⁵ Änderung vom 28. November 2022

Berechnung

Art. 20 ¹ Die Beiträge und die Berechnung für die Betreuungsstunden richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

² Die Beiträge werden aufgrund der Anzahl der effektiv angemeldeten Betreuungsmodule berechnet.

³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration aus.

⁴ Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen oder bei der Steuerverwaltung rückfragen.

⁵ Änderungen der Einkommensverhältnisse sind spätestens 30 Tage nach deren Eintritt der Gemeindeverwaltung zu melden.

Gebühren für die Mahlzeiten

Art. 21 ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren der Betreuungsstunden zu entrichten.

² Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Das Entgelt für ein Mittagessen beträgt max. CHF 10.-. Auf die Verrechnung der Kosten für das Zvieri wird verzichtet.¹⁶

³ Gäste entrichten den gleichen Betrag.

⁴ Betreuungspersonen entrichten keine Kosten für die Verpflegung.¹⁷

Gebühren bei Abwesenheit

Art. 22 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben unter Vorbehalt von Abs. 2¹⁸ keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Beim Bezug von freien Halbtagen wird die Elterngebühr erlassen, sofern die Abmeldung bei der Tagesschule mindestens 48 Stunden im Voraus erfolgt ist.¹⁹

³ Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (zum Beispiel Lager, Schulreise, Sporttag etc.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

¹⁶ Änderung vom 28. November 2022

¹⁷ Änderung vom 28. November 2022

¹⁸ Änderung vom 26. Februar 2024 (Ergänzung "unter Vorbehalt von Abs. 2")

¹⁹ Änderung vom 26. Februar 2024 (Neuer Absatz)

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Die Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

² Die Änderung vom 28. November 2022 tritt per 1. Februar 2023 in Kraft.²⁰

³ Die Änderung vom 26. Februar 2024 tritt per 1. August 2024 in Kraft.²¹

³ Die Änderung vom 15. September 2025 tritt per 1. August 2026 in Kraft.²²

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 8. August 2011 genehmigt.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Leissigen, 19. September 2011

Die Gemeindeschreiberin

sig. i.V. Manuela Schürch

²⁰ Änderung vom 28. November 2022 (Neuer Absatz)

²¹ Änderung vom 26. Februar 2024 (Neuer Absatz)

²² Änderung vom 15. September 2025 (Neuer Absatz)

Änderung vom 28. November 2022

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 28. November 2022 geändert.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Letizia Müller sig. Cynthia Krebs

Die Änderung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Leissigen, 11. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

Änderung vom 26. Februar 2024

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 26. Februar 2024 geändert.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Letizia Müller sig. Cynthia Krebs

Die Änderung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Leissigen, 23. April 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

Änderung vom 15. September 2025

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 15. September 2025 geändert.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Die Präsidentin

Letizia Müller

Die Sekretärin

Cynthia Krebs

Die Änderung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Leissigen, 24. November 2025

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs